



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2940

Alle Abg

15. Januar 2020

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Bund-Länder-Kompromisses über den Umfang von Geldleistungen zum Ausgleich von Forderungsausfällen aufgrund des Absehens von Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen gemäß §§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz, die im Zusammenhang mit Landesaufnahmeprogrammen für syrische Flüchtlinge entstanden sind

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat mit dem Bund die anliegende Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Hierüber unterrichte ich Sie mit diesem Schreiben.

Von der in Ziffer II. 1 und 3 der Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung vorgesehenen Frist zwischen der Unterrichtung des Landtages und der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung wurde in diesem Fall ausnahmsweise abgewichen. Aus haushaltsrechtlichen Gründen war die Unterzeichnung und teilweise Umsetzung (Auszahlung der Abschlagszahlung; vgl. § 3 der Verwaltungsvereinbarung) bis zum 07. Januar 2020 vorzunehmen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Der in der Verwaltungsvereinbarung geregelte Sachverhalt ist dem Landtag bereits bekannt und wurde in verschiedenen Gremien des Hauses erörtert. Hierzu darf ich auf die Plenarbefassung (DS 17/1688) und die verschiedentlichen Erörterungen im Integrationsausschuss (z.B. Vorlage 17/436, 17/591 oder 17/1657) verweisen.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Joachim Stamp'. The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Joachim Stamp

VERWALTUNGSVEREINBARUNG

zur Umsetzung des Bund-Länder-Kompromisses über den Umfang von Geldleistungen zum Ausgleich von Forderungsausfällen aufgrund des Absehens von Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen gemäß §§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz, die im Zusammenhang mit Landesaufnahmeprogrammen für syrische Flüchtlinge entstanden sind

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch
das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

- nachstehend „**Bund**“ genannt -

und

dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch
das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

- nachstehend „**Land Nordrhein-Westfalen**“ genannt -

Präambel

Im März 2013 hat der Bundesminister des Innern im Benehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, zur Milderung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten im Jahr 2013 insgesamt 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge vorübergehend in Deutschland aufzunehmen.

Die damalige nordrhein-westfälische Landesregierung entschied, dass es aus humanitären Gründen geboten sei, darüber hinaus weiteren syrischen Staatsangehörigen, die vom Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind, in Nordrhein-Westfalen auf der Basis von § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Schutz zu gewähren. Am 26. September 2013 erließ das damalige Ministerium für Inneres und Kommunales – im Einvernehmen mit dem damaligen Bundesministerium des Innern – eine entsprechende Aufnahmeanordnung und forderte unter Anwendung von § 23 Absatz 1 Satz 2 AufenthG die Abgabe von Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 68 AufenthG für jede einreisewillige Person ein. Sinn und Zweck des Instruments der Verpflichtungserklärung ist es, einer ausländischen Person die Möglichkeit zu geben, durch die Verpflichtungserklärung eines Dritten die notwendige Lebensunterhaltssicherung nachzuweisen. Gleichzeitig wird die öffentliche Hand in die Lage versetzt, die ihr entstehenden Kosten bei dem Verpflichtungsgeber geltend zu machen. Auf Grund solcher Verpflichtungserklärungen gemäß §§ 68, 68a AufenthG können Verpflichtungsgeber auch für Sozialleistungen, die jene ausländischen Personen erhalten haben, für die eine Verpflichtungserklärung im Zusammenhang mit dem nordrhein-westfälischen Landesaufnahmeprogramm abgegeben worden ist, in Regress genommen werden.

Die von der nordrhein-westfälischen Landesverordnung begünstigten Personen erhielten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG und zählten damit zum leistungsberechtigten Personenkreis nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Nach der Einreise in das Bundesgebiet stellten die Teilnehmer/-innen des NRW-Aufnahmeprogramms (oder der Landesaufnahmeprogramme der übrigen Länder) teilweise einen Asylantrag und erhielten eine Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG). Leistungsrechtlich besaß dieser Schritt keine Auswirkungen. Erst mit einer späteren positiven Asylentscheidung wurde den Personen ein Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG erteilt, der fortan zum Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) – berechtigte.

Mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG stellte sich für die Verpflichtungsgeber die Frage, ob die skizzierte ausländerrechtliche

Verfahrensentwicklung Auswirkungen auf die Wirksamkeit ihrer Verpflichtungserklärungen besaß, denn die für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen verwendeten bundeseinheitlichen Vordrucke sahen eine Haftung der Verpflichtungsgeber „bis zur Beendigung des Aufenthaltes [...] oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck“ vor. Konkret stellte sich die Frage, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Sinne von § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG einen anderen Aufenthaltszweck begründet. Die Antwort auf diese Frage war in der Literatur, Rechtsprechung und den verschiedenen staatlichen Ebenen hoch umstritten.

Nordrhein-Westfalen – und mit ihm die Länder Hessen und Niedersachsen – vertrat die Rechtsauffassung, dass mit der Titelerteilung gemäß § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG ein anderer aufenthaltsrechtlicher Zweck begründet wird. Die Folge wäre, dass damit die Regressmöglichkeit der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie Träger der Sozialhilfe (im Folgenden „SGB-Leistungsträger“) gegen die Person, welche im Zusammenhang mit dem nordrhein-westfälischen Landesaufnahmeprogramm eine Verpflichtungserklärung abgegeben hatte, nicht entstünde. Dagegen vertrat der Bund die Ansicht, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG keinen anderen Aufenthaltszweck begründe. Die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder von subsidiärem Schutz von Personen tangiere die Gültigkeit einer Verpflichtungserklärung nicht. Dies bedeute, dass hier eine Haftung der Verpflichtungsgeber für Leistungen nach SGB II und XII (d.h. Leistungen nach dem sog. Rechtskreiswechsel aus dem AsylbLG in den Rechtskreis Sozialgesetzbuch) bestehe. Für die Verpflichtungsgeber als betroffene Personen sind die Folgen der unterschiedlichen Rechtsauffassungen evident und finanziell sehr weitreichend.

Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 sorgte der Gesetzgeber für mehr Rechtsklarheit, indem seither in § 68 Absatz 1 Satz 4 AufenthG geregelt ist, dass eine Verpflichtungserklärung vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 AufenthG oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des AsylG erlischt. Für vor dem 6. August 2016 abgegebene Verpflichtungserklärungen ist die Neuregelung in § 68 Absatz 1 Satz 4 AufenthG aber nicht anwendbar. Die Frage der Geltungsdauer früherer Verpflichtungserklärungen im Falle der Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG war weiterhin offen. Die Auslegungsfrage war letztendlich durch die Gerichte zu klären.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 26. Januar 2017 (Az.: 1 C 10/16) entschieden, dass die zur Ermöglichung einer Einreise als Bürgerkriegsflüchtling nach § 23 Absatz 1 AufenthG in Verbindung mit einer Landesaufnahmeanordnung abgegebene Verpflichtungserklärung nicht durch eine nachfolgende Anerkennung des

Begünstigten als Flüchtling und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG erlischt. Beide Aufenthaltserlaubnisse seien solche aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen im Sinne des Kapitels 2 Abschnitt 5 AufenthG. Ihnen liege derselbe Aufenthaltswitz zugrunde. Ein anderer Aufenthaltswitz werde somit nicht begründet. Auch nach der Entscheidung des BVerwG gab es in der Rechtsprechung noch abweichende Rechtsauffassungen, wie die Entscheidung des OVG Lüneburg (Az.: 13 LB 435/18) vom 11. Februar 2019 beispielhaft zeigt, in dem das Gericht ausführte, dass die Geltungsdauer einer Verpflichtungserklärung mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG ende.

Bereits nach Erlass des Urteils durch das BVerwG setzten sich die Länder intensiv dafür ein, zusammen mit dem Bund eine gemeinsame und tragfähige Lösung für die Altfälle von Verpflichtungserklärungen zu finden, die im Zusammenhang mit den jeweiligen Landesaufnahmeprogrammen abgegeben worden waren. Hierbei lag es im Interesse der Länder, dass die Verpflichtungsgeber – aufgrund der dargestellten unklaren Rechtslage insbesondere vor der BVerwG-Entscheidung aus Januar 2017 – in der speziell hier vorliegenden Sachverhaltskonstellation nicht über den Zeitpunkt der Anerkennung der Begünstigten als schutzberechtigt im Rahmen des Asylverfahrens hinaus in Regress genommen werden und vor existenzbedrohenden Erstattungsfordernngen geschützt werden.

Im November 2018 erzielten der Bund und die Länder Niedersachsen und Hessen eine Einigung über das weitere Verfahren, wonach Verpflichtungsgeber bei Altfällen aus der Haftung entlassen werden konnten. Dieser Ansatz führt – mit Blick auf die im Rechtskreis der Sozialgesetzbücher II und XII bestehende Verteilung der Kostenlast – zu monetären Forderungsausfällen des Bundes und der Kommunen, weshalb man überdies vereinbarte, dass die Länder Hessen und Niedersachsen mit einer hälftigen Quote an den Forderungsausfällen des Bundes im Rechtskreis des SGB II beteiligt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen trug diese Lösung in der späteren Folge mit.

In der weiteren zeitlichen Folge erließ die Bundesagentur für Arbeit am 1. März 2019 gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen eine Weisung (BA 201903003) zum Umgang mit den Erstattungsfordernngen aus Verpflichtungserklärungen nach §§ 68, 68 a AufenthG (**Anlage 1**). Der Anwendungsbereich der Weisung ist auf sogenannte „Altfälle“ beschränkt. Zudem werden drei Fallgruppen gebildet, bei denen von der Inanspruchnahme der Verpflichtungsgeber abzusehen sei. Für Einzelheiten, insbesondere in Bezug auf die erfassten Fallgruppen und auch das Verfahren, wird auf die Weisung vom 1. März 2019 verwiesen (Anlage 1). Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat die zugelassenen kommunalen Träger mit Erlass vom 7. März 2019 über das zu beachtende Verfahren informiert (**Anlage 2**).

Das in der Weisung der Bundesagentur für Arbeit unter Punkt VI angekündigte Berichtsformat wurden mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 04. November 2019 an die Bundesagentur für Arbeit festgelegt. Die Berichtstermine wurden entsprechend verschoben. Für Einzelheiten wird auf das genannte Schreiben verwiesen (**Anlage 3**). Ein entsprechender Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen an die zugelassenen kommunalen Träger erging am 12. November 2019 (**Anlage 4**).

Mit Schreiben vom 13. Juni 2019 traf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Bundesauftragsverwaltung Viertes Kapitel SGB XII eine zu der Lösung im Rechtskreis des SGB-II korrespondierende Regelung. Für Einzelheiten wird auf das genannte Schreiben verwiesen (**Anlage 5**).

Angesichts des vorbeschriebenen, sowohl rechtlich als auch faktisch komplexen Sachverhalts, der oben skizzierten rechtlichen Unsicherheiten und divergierenden Rechtsauffassungen – und insbesondere vor allem auch zur Entlastung der Verpflichtungsgeber in „Altfällen“ – schließen die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen die folgende Verwaltungsvereinbarung (VV):

§ 1

Ziele und Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung

- 1.1 Ziel dieser Verwaltungsvereinbarung ist es, die zwischen dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen erreichte Einigung in der Frage des Umgangs mit den Altfällen bei Verpflichtungserklärungen gemäß §§ 68, 68a AufenthG umfassend und abschließend zu regeln. In Anlehnung an die Darstellung in der Präambel sind unter „Altfälle“ nur Verpflichtungserklärungen zu verstehen, die vor dem 6. August 2016 abgegeben wurden und somit nach § 68a AufenthG eine beschränkte Haftungsdauer von drei Jahren haben und von deren Geltendmachung oder Vollzug aufgrund der Weisung der Bundesagentur für Arbeit (BA 201903003) vom 01. März 2019 bzw. dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 2019 abgesehen wurde.
- 1.2 Personen, deren Verpflichtungserklärungen als Altfall im Sinne von § 1.1 VV zu zählen sind, sollen keine Erstattungsforderungen der SGB-Leistungsträger befriedigen müssen. Personen, die bereits Forderungen von SGB-Leistungsträgern befriedigt haben, soll eine Rückerstattung ermöglicht werden.
- 1.3 Die Nichtgeltendmachung von Haftungsansprüchen gegen Verpflichtungsgeber bei Altfällen und die Rückerstattung von Leistungen führen zu Forderungsausfällen der SGB-Leistungsträger. Die Verwaltungsvereinbarung regelt den Umgang mit Forderungsausfällen in Bezug auf SGB-II-Leistungen, welche der Bund finanziert. Das Land Nordrhein-Westfalen erbringt an den Bund eine Geldleistung, welche die Forderungsausfälle im Sinne von Satz 2 zur Hälfte (50,00 Prozent) ausgleicht.

§ 2

Herleitung der Geldleistung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Bund

- 2.1 Da die Finanzierung je nach Leistungsart im SGB II entweder durch den Bund, die jeweilige Kommune oder anteilig durch Bund und Kommune erfolgt, ist zu ermitteln, in welcher Höhe die Forderungsausfälle auf den Bund entfallen.

Grundlage zur Berechnung der Gesamthöhe der Geldleistung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Bund zur Erstattung der Forderungsausfälle aus Altfällen im Sinne von § 1 VV ist der sogenannte Grundwert.

Auf den Grundwert (siehe 2.2) findet die Beteiligungsquote (50,00 Prozent) des Landes Nordrhein-Westfalen Anwendung.

Der Grundwert beschreibt die Gesamtheit der Forderungsausfälle, die dem Bund im Zusammenhang mit der Umsetzung der Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 1. März 2019 an die gemeinsamen Einrichtungen und der Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen durch die zugelassenen kommunalen Träger entstanden sind.

Die Aufteilung der Gesamtsumme der Forderungsausfälle in bundesfinanzierte Leistungen auf der einen und kommunalfinanzierte Leistungen auf der anderen Seite erfolgt auf Grundlage eines feststehenden Anteils (siehe 2.2.2), der u. a. auf Basis von Ergebnissen der Grundsicherungsstatistik ermittelt wurde.

Durch die Festlegung eines feststehenden Anteils werden alle Jobcenter von einer verwaltungsaufwendigen Einzelfallbetrachtung entlastet, die im Fall einer sog. „Spitzabrechnung“ erforderlich gewesen wäre. Hierfür hätten die Jobcenter in jedem Einzelfall monats-scharf ermitteln müssen, in welcher Höhe die Forderungsausfälle konkret auf den Bund und die Kommune entfallen.

2.2 Der Grundwert berechnet sich wie folgt:

2.2.1 Die Jobcenter berichten zum 31. Januar 2020 sowie zum 30. Juni 2020 in aggregierter Form (also als Gesamtsumme pro Jobcenter) über alle Forderungsausfälle gegenüber Personen, die eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben, von deren Geltendmachung oder Vollzug aufgrund der Weisung der Bundesagentur für Arbeit (BA 201903003) vom 01. März 2019 bzw. dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 2019 abgesehen wurde. Hierzu zählen die folgenden Fallgruppen:

- a. Erstattung festgesetzt, aber niedergeschlagen,
- b. Vollstreckung ruht wegen Widerspruch oder Klage,
- c. bereits vollzogener Erstattungsbescheid durch Überprüfungsbescheid wieder aufgehoben.

Für die Erstellung der Berichte zuständig ist das Jobcenter, in welchem der jeweilige Forderungsausfall im Zeitraum des Leistungsbezuges tatsächlich entstand, soweit dieses Jobcenter in Nordrhein-Westfalen belegen ist.

Die Berichte der Jobcenter erfolgen für den Bereich der gemeinsamen Einrichtungen über den Vollzug der Weisung BA 201903003 an die Bundesagentur für Arbeit. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt die Meldungen der Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen) an das Land Nordrhein-Westfalen.

Die zugelassenen kommunalen Träger in Nordrhein-Westfalen berichten aufgrund entsprechender Weisung an das nordrhein-westfälische Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Aufsichtsbehörde. Das nordrhein-westfälische Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt die Meldungen der zugelassenen kommunalen Träger an den Bund.

- 2.2.2 Der Grundwert entspricht 72,7 Prozent der gemäß § 2.2.1 ermittelten Gesamtsumme für das Land Nordrhein-Westfalen. Die konkrete Berechnung dieses Wertes ergibt sich aus der **Anlage 6**, die Teil dieser Verwaltungsvereinbarung ist.

§ 3

Berechnung und Festsetzung einer Abschlagszahlung

- 3.1 Das Land Nordrhein-Westfalen erbringt an den Bund im Jahr 2019 eine möglichst auskömmliche Abschlagszahlung auf die Geldleistung im Sinne von § 1.3 VV. Als Basis für die Festsetzung der Höhe der Abschlagszahlung dienen die bislang vorliegenden Meldungen der Jobcenter über Forderungsausfälle für Altfälle im Sinne von § 1.1 VV.

- 3.1.1 Die zugelassenen kommunalen Träger in Nordrhein-Westfalen haben zum Stichtag 17.08.2018 (aktuellste Daten) die folgenden Summen gemeldet:

<i>Höhe der festgesetzten Erstattungsforderungen:</i>	3.771.291,93 EUR
---	-------------------------

Höhe der beabsichtigten
Erstattungsforderungen, zu denen
bereits Anhörungen erfolgt sind: 662.754,36 EUR

Geschätzte Höhe
des Volumens nach
Identifizierung aller relevanten Fälle
unter Berücksichtigung der
ausgezahlten SGB II-Leistungen: 3.499.216,70 EUR

**Gesamtsumme
möglicher Erstattungsforderungen: 7.933.263,99 EUR**

Es handelt sich um eine vorläufige Bezifferung möglicher Forderungsausfälle. Die finale Gesamtsumme der Forderungsausfälle bei Altfällen im Sinne von § 1.1 VV wird sich nach derzeitigen Prognosen erhöhen.

3.1.2 Die gemeinsamen Einrichtungen haben zum Stichtag 19.10.2018 die folgenden Summen gemeldet:

Höhe der bislang
festgesetzten Erstattungsforderungen: 5.686.947,09 EUR

Höhe weiterer, bislang prognostizierter
Erstattungsforderungen: 4.421.875,34 EUR

**Gesamtsumme
möglicher Erstattungsforderungen 10.108.822,40 EUR**

3.2. Auf der Basis der Daten aus § 3.1 und des unter § 2 in Verbindung mit Anlage 6 errechneten Grundwertes in Höhe von 72,7 Prozent wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 6.558.298,40 Euro festgesetzt. Diese ergibt sich aus der Erhöhung des Betrages, der sich bei hälftiger Aufteilung der Forderungsausfälle des Bundes errechnet $((7.933.263,99 \text{ EUR} + 10.108.822,40 \text{ EUR}) \times 0,727 \times 0,500)$.

§ 4

Weitere Zahlungsmodalitäten und Abschlussrechnung

- 4.1 Der Bund teilt dem Land Nordrhein-Westfalen spätestens bis zum 01. August 2020 die durch die gemeinsamen Einrichtungen gemeldeten Daten mit.
- 4.2 Das Land Nordrhein-Westfalen teilt dem Bund spätestens bis zum 01. August 2020 die durch die zugelassenen kommunalen Träger gemeldeten Daten mit.
- 4.3 Sofern die tatsächliche Summe unter der durch NRW an den Bund in 2019 geleisteten Abschlagszahlung liegt, erfolgt eine Erstattung des Differenzbetrages durch den Bund an NRW.
Nach Vorliegen der finalen Berichte der Jobcenter erfolgt eine Schlussrechnung zwischen BMAS und NRW zum 01.09.2020.

§ 5

Keine weitergehenden Ansprüche

Mit der Zahlung der gesamten Geldleistung gemäß § 3.2 iVm § 4.3 sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche im Zusammenhang mit den „Altfällen“ im Sinne von § 1.1 VV zwischen dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen, unabhängig von dem Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens, abgegolten und erledigt. Dies betrifft insbesondere auch etwaige Verfahrens-/Prozesskosten und insbesondere und ausdrücklich auch etwaige Forderungsausfälle des Bundes im Bereich des SGB XII, sowie auch etwaige Prozesskosten in jenem Bereich.

§ 6
Inkrafttreten

Die vorliegende Verwaltungsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen mit Wirkung zum 7.1.2020 in Kraft.

Für den Bund

vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
(Ort, Datum, Name, Unterschrift)

Berlin, 3.1.2020

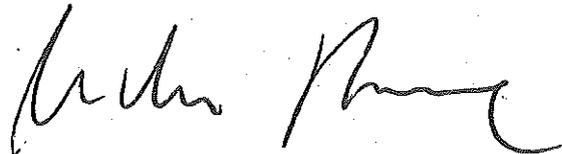


Leonie Gehers
Staatssekretärin
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49 · 10117 Berlin

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

vertreten durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
(Ort, Datum, Name, Unterschrift)

Düsseldorf, 7.1.2020



Andreas Bothe
Staatssekretär im
Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Weisung 201903003 vom 01.03.2019 – Umgang mit den Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen nach §§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme

Laufende Nummer: 201903003
Geschäftszeichen: GR 1 – AZ: II-1101 / CF 2 – AZ: 3450
Gültig ab: 01.03.2019
Gültig bis: unbegrenzt
SGB II: Weisung
SGB III: nicht betroffen
Familienkasse: nicht betroffen

Mit der Weisung werden Regelungen zum Umgang mit den Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen, die im Rahmen der Landesaufnahmeanordnungen vor dem 06.08.2016 abgegeben wurden (sog. Altfälle), getroffen.

1. Ausgangssituation

Im Rahmen der Beantragung eines Aufenthaltstitels kann eine Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verlangt werden, wenn der Ausländer selbst nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu sichern und die Sicherung des Lebensunterhaltes zwingende Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist. Im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme erhielten aus Syrien geflüchtete Personen Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Absatz 1 AufenthG. Einige dieser Personen stellten nach der Einreise in das Bundesgebiet dennoch einen Asylantrag; in diesen Fällen erhielten sie Aufenthaltsgestattungen nach § 55 Asylgesetz (AsylG). Sowohl Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Absatz 1 AufenthG wie auch § 55 AsylG berechtigten noch nicht zum Leistungsbezug nach dem SGB II (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II, § 1 Absatz 1 Nummer 1, Buchstabe a AsylbLG). Nach positivem Abschluss des Asylverfahrens wurde den betroffenen Personen ein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften der § 25 Abs. 1, 2 oder 3



AufenthG erteilt, der zum Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) berechtigt.

Die Verpflichtungserklärung wirkt auch nach Erteilung eines Aufenthaltstitels aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen oder durch Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiären Schutzes fort. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. v. 26.01.2017 - 1 C 10.16) zwischenzeitlich bestätigt und wurde durch das Integrationsgesetz (IntG) mit Wirkung zum 06.08.2016 klargestellt. Für die sog. Altfälle (Abgabe der Erklärung vor dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes) wurde die Dauer der Verpflichtungserklärung auf drei Jahre begrenzt (§ 68a AufenthG).

Bis zum Inkrafttreten des IntG und der Entscheidungen des BVerwG herrschte hinsichtlich der Dauer der Haftung aus Verpflichtungserklärungen eine unklare Rechtslage. Die für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen verwendeten Vordrucke sahen regelmäßig eine Haftung „bis zur Beendigung des Aufenthaltes [...] oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltzweck“ vor. Einige Landesministerien und -behörden vertraten die Rechtsauffassung, dass ein Aufenthaltstitel für im Rahmen von Landesaufnahmeprogrammen aufgenommene Flüchtlinge nach § 23 Abs. 1 AufenthG bzw. Aufenthaltsgestattungen im Asylverfahren nach § 55 AsylG im Vergleich zu einem Aufenthaltstitel für anerkannte Asyl- und international Schutzberechtigte nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG einen anderen Aufenthaltzweck begründe und die Gültigkeitsdauer einer Verpflichtungserklärung damit ende. Diese Rechtsauffassung vertraten bis zur Entscheidung des BVerwG u. a. auch die Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Aufgrund dieser unklaren Rechtslage waren sich Verpflichtungsgeber der tatsächlichen Geltungsdauer der von ihnen abgegebenen Verpflichtungserklärungen vielfach nicht bewusst.

In zahlreichen Fällen klagen Verpflichtungsgeber gegen ihre Haftung auch für Leistungen nach dem SGB II. Vielfach geben die Verwaltungsgerichte (VG) den Klägern Recht. Sie verweisen - mit im Detail unterschiedlichen Begründungen - darauf, dass die Verpflichtungsgeber mit Blick insbesondere auf die unterschiedlichen Rechtsauffassungen der beteiligten Stellen davon ausgehen durften, nur für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haften zu müssen, nicht aber auch für Leistungen nach dem SGB II (d. h. Leistungen nach dem sog. Rechtskreiswechsel). In diesen Fällen sei eine Heranziehung der Verpflichtungsgeber allenfalls im Ermessenswege möglich.

Im Zuge der bislang ergangenen gerichtlichen Entscheidungen hat die BA in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die gemeinsamen Einrichtungen (gE) mit



Weisung vom 26.03.2018 angewiesen, die Forderungen aus den Verpflichtungserklärungen festzusetzen, sodann aber vorläufig niederzuschlagen.

2. Auftrag und Ziel

Im Interesse einer rechtssicheren und abschließenden Lösung der oben umrissenen Probleme erlässt die BA in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Inneres, für Bau und Heimat diese Weisung.

Diese Weisung dient der Vereinfachung im Bearbeitungsprozess. Mit ihr werden Handreichungen bereitgestellt, wie mit den Forderungen aus Verpflichtungserklärungen umzugehen ist. Der Anwendungsbereich dieser Weisung ist auf die sog. Altfälle reduziert; weiter gilt sie nur im Zusammenhang mit den Landesaufnahmeanordnungen.

3. Einzelaufträge

Mit Weisung vom 26.03.2018 wurden die gE aufgefordert, Forderungen aus Verpflichtungserklärungen gemäß § 68 AufenthG fristwährend durchzusetzen und die Forderungen vorläufig niederzuschlagen.

Forderungen aus Verpflichtungserklärungen sind nach Maßgabe dieser Weisung durch die gE zu prüfen und zu bescheiden. Dies gilt für bereits festgesetzte (bestandskräftige und noch nicht bestandskräftige Bescheide) wie auch für noch nicht festgesetzte Forderungen. Es ergibt sich folgendes Verfahren:

I. Der Anwendungsbereich der Weisung ist beschränkt auf die nachstehenden Fälle:

1. Verpflichtungserklärungen, die vor dem 06.08.2016 abgegeben wurden und somit eine beschränkte Haftungsdauer von drei Jahren haben, und
2. Verpflichtungserklärungen, die im Zusammenhang mit Landesaufnahmeanordnungen abgegeben wurden. Die Ausländerinnen und Ausländer, auf die sich die Verpflichtungserklärungen jeweils bezogen, müssen also mit einem auf Grundlage einer Landesaufnahmeanordnung erteilten Visum in das Bundesgebiet eingereist sein.

II. Sofern einer der nachstehenden Fälle der Nummern 1 bis 3 vorliegt, ist das Ermessen dahingehend auszuüben, dass von einer Heranziehung abzusehen ist:

1. Die einschlägige Landesaufnahmeanordnung sah eine Beschränkung der Haftung auf den Zeitpunkt der Zuerkennung internationalen Schutzes durch



das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. der Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde vor, die Verpflichtungserklärung enthielt eine entsprechende Beschränkung der Haftung aber nicht (vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, Urt. v. 08.12.2017 - 18 A 1125/16, zur Aufnahmeanordnung des Landes Rheinland-Pfalz v. 30.08.2013). Entsprechendes gilt, wenn die zuständige oberste Landesausländerbehörde oder eine andere Behörde anderweitig verlautbart hat, dass die Haftung aus Verpflichtungserklärungen entsprechend begrenzt sein soll, etwa in entsprechenden Erlassen (vgl. VG Osnabrück, Urt. v. 04.06.2018 - 7 A 128/17), Antworten auf Anfragen aus dem Landtag (vgl. VG Hannover, Urt. v. 27.04.2018 - 12 A 60/17), in Verwaltungsvorschriften der Länder, in Pressemitteilungen oder auf Bürgeranfragen. Dies ist konkret für Verpflichtungserklärungen der Fall, die in Bezug auf die Landesaufnahmeprogramme der Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erklärt wurden oder in Bezug auf anderweitige Landesaufnahmeprogramme gegenüber einer Ausländerbehörde der vorgenannten Länder abgegeben worden waren.

2. Die Verpflichtungserklärung wurde auf dem bundeseinheitlich verwendeten oder einem inhaltlich entsprechenden Formular abgegeben, das eine Haftung „bis zur Beendigung des Aufenthaltes [...] oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck“ vorsah (Bundesdruckerei, Ausgabe 2011, Art.-Nr. 10150); dies gilt auch, soweit Anpassungen auf dem bundeseinheitlich verwendeten oder einem inhaltlich entsprechenden Formular erfolgten, die nicht die Dauer der Haftung betrafen. Dies gilt nicht, wenn die Ausländerbehörde den Verpflichtungsgeber oder die Öffentlichkeit im Ganzen nachweislich darüber aufgeklärt hat, dass die Haftung über den Rechtskreiswechsel hinaus andauert.
3. Im Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung war der Verpflichtungsgeber finanziell nicht ausreichend leistungsfähig. Hiervon ist auszugehen, wenn der Verpflichtungsgeber:
 - a) In dem Zeitpunkt, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, selbst Leistungen nach dem SGB II, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), AsylbLG oder Kinderzuschlag bezogen hat. Dies ist durch Vorlage der entsprechenden Bewilligungsbescheide nachzuweisen.



b) In dem Jahr, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, kein zu versteuerndes Einkommen erzielt hat. Dies ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr nachzuweisen.

c) Eine oder mehrere Verpflichtungserklärungen abgegeben hat, so dass die Summe seiner eigenen Bedarfe, der seiner Haushaltsangehörigen und der durch die Verpflichtungserklärung Begünstigten sein Einkommen in dem Jahr, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, deutlich überstieg. Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr nachzuweisen.

III. Im Übrigen ist die Haftung aus Verpflichtungserklärungen, die in den Anwendungsbereich dieser Weisung fallen, in zeitlicher Hinsicht beschränkt. Sie endet drei Jahre nach Einreise der Ausländerin bzw. des Ausländers (§§ 68 Absatz 1 Satz 1 und 2, 68a Satz 1 AufenthG).

IV. Verfahren:

1. Ist noch keine Erstattungsforderung festgesetzt worden, ist

a) die Ausländerbehörde zu ersuchen, gemäß § 68 Abs. 4 AufenthG die von dem Verpflichtungsgeber abgegebene Verpflichtungserklärung vorzulegen, soweit diese noch nicht bekannt ist.

b) dem Verpflichtungsgeber unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, zum zeitlichen Umfang der Haftung aus seiner Verpflichtungserklärung Stellung zu nehmen. Eine Anhörung ist nur dann erforderlich, sofern nicht bereits eine Entscheidung nach Aktenlage mit den bisher vorliegenden Informationen/Angaben des Kunden erfolgen kann. Sofern der Verpflichtungsgeber sich wegen einer zeitlichen Beschränkung seiner Haftung auf Landesaufnahmeprogramme, Erlasse, Weisungen oder sonstige Verlautbarungen der Ausländerbehörden beruft und diese noch nicht vorliegen, ist er aufzufordern, diese einzureichen.

In den Fällen des Punkt II Nummer 2 ist nach Aktenlage zu entscheiden, wenn keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der in Punkt II Nummer 2 Satz 2 genannten Gründe bestehen, nach denen der Verpflichtungsgeber trotz Verwendung des bundeseinheitlichen oder eines inhaltsgleichen Formulars zur Haftung heranzuziehen ist.

Ergibt die Prüfung, dass von einer Heranziehung abzusehen ist, ist dies dem



Verpflichtungsgeber schriftlich mitzuteilen. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist, ist eine Erstattungsforderung durch Verwaltungsakt festzusetzen und beizutreiben. In der Begründung des Festsetzungsbescheides ist darzustellen, weshalb kein Ermessen auszuüben war.

2. Ist bereits eine Erstattungsforderung festgesetzt, diese aber vorübergehend niedergeschlagen worden, ist der Verpflichtungsgeber entsprechend Punkt IV Nummer 1 Buchstabe b) anzuhören. Eine Anhörung ist nur dann erforderlich, sofern nicht bereits eine Entscheidung nach Aktenlage mit den bisher vorliegenden Informationen/Angaben des Kunden erfolgen kann. Ergibt die Prüfung, dass von einer Heranziehung abzusehen gewesen wäre, ist der Erstattungsbescheid durch Verwaltungsakt aufzuheben. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist oder macht der Verpflichtungsgeber keine ausreichenden Angaben, um seinen Fall abschließend zu prüfen, ist die Erstattungsforderung beizutreiben.
3. Wenn die Vollstreckung einer festgesetzten Erstattungsforderung wegen der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage ruht, ist entsprechend Punkt IV Nummer 2 zu verfahren. Soweit die Verpflichtungsgeber sich bereits im Klage- oder Widerspruchsverfahren zu den Gesichtspunkten im Sinne von Punkt IV Nummer 1 Buchstabe b) eingelassen hat, ist von einer erneuten Anhörung abzusehen.
4. Ist bereits eine Erstattungsforderung festgesetzt und auch bereits ganz oder teilweise beglichen oder beigetrieben worden, ist der Erstattungsbescheid nur auf Antrag des Verpflichtungsgebers erneut zu überprüfen. Die Rechtsgrundlage ergibt sich nicht aus dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch, sondern aus dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht. Auf einen solchen Antrag ist der Verpflichtungsgeber entsprechend Punkt IV Nummer 1 Buchstabe b) anzuhören. Ergibt die Prüfung, dass von einer Heranziehung abzusehen gewesen wäre, ist der Erstattungsbescheid durch Verwaltungsakt (Überprüfungsbescheid) aufzuheben; Zahlungen auf die Erstattungsforderung sind zurückzuerstatten. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist, oder macht der Verpflichtungsgeber keine ausreichenden Angaben um seinen Fall abschließend zu prüfen, ist dies dem Verpflichtungsgeber durch Verwaltungsakt mitzuteilen (Überprüfungsbescheid).



V. Umsetzung

Die befristeten Niederschlagungen, die der Inkasso-Service auf Grundlage der ihm vorgelegten Niederschlagungsverfügungen zur Verpflichtungserklärung gem. §§ 68 und 68a AufenthG vorgenommen hat, werden zentral storniert und die Fälle werden zentral mit einer Mahnsperre (Mahnspergrund G - Kontakt mit Dienststelle) versehen.

Gemeinsame Einrichtungen, die die Serviceleistung O.8 nicht vereinbart haben, müssen die Abarbeitung der Einziehungsfälle aus Verpflichtungserklärungen gem. §§ 68 und 68a AufenthG in eigener Zuständigkeit sicherstellen.

VI. Dokumentation und Berichte

Das Ergebnis der Durchsetzbarkeit von Erstattungsforderungen nach § 68 AufenthG ist durch die gE zu dokumentieren.

Die RD haben der Zentrale an das Postfach des Fachbereichs GR 11 zu berichten. Als erster Berichtstermin ist der 30.09.2019 vorgesehen, ein letzter Bericht erfolgt am 31.01.2020. Das Berichtsformat wird in Kürze veröffentlicht.

4. Info

entfällt

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift





Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 07. März 2019

Seite 1 von 5

An die
Amtsleitungen
der zugelassenen kommunalen Träger
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen II B 4 - 7400 - VE

§§ 68, 68a

bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich: Kommunale Spitzenverbände

Simone Wälscher

Telefon 0211 855-3270

Telefax 0211 855-3159

Simo-

ne.Waelscher@mags.nrw.de

- ausschließlich per E-Mail -

**Erstattungsforderungen aufgrund von Verpflichtungserklärungen
nach §§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

Mit dem Bund erzielte Einigung in Bezug auf die Erstattungsforderungen
der Jobcenter

Besprechungsrunde am 14. Februar 2019

Anlagen: Weisung der Bundesagentur für Arbeit zum Umgang mit den
Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen nach
§§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz im Rahmen der Landesaufnah-
meprogramme vom 1. März 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 9. April 2018 informierten wir Sie über das Schreiben
des BMAS vom 16. März 2018 an den Vorsitzenden des Vorstands der
Bundesagentur für Arbeit (BA). Erstattungsforderungen aus Verpflich-
tungserklärungen sollten demnach zwar festgesetzt, aber befristet nie-
dergeschlagen werden. Hintergrund waren Rechtsunsicherheiten in Be-
zug auf die Frage, ob die Verpflichtungserklärungen auch Leistungen
nach dem SGB II erfassen.

Seitdem haben Gespräche innerhalb der Bundesregierung und mit den
Ländern stattgefunden. Dabei konnte eine Einigung erzielt werden. Wie
in der Besprechungsrunde in unserem Hause am 14. Februar 2019 dar-

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn-Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

gestellt, beinhaltet der Einigungsvorschlag des Bundes die Änderung der Weisungslage der BA gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen.

Die BA hat uns am 4. März über die Veröffentlichung der in der Anlage befindlichen Weisung (abrufbar unter <https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen>) informiert; wesentliche Empfehlungen, die die Landesregierung im Rahmen des Konsultationsverfahrens zu der Weisung abgegeben hat, wurden berücksichtigt.

Mit der Weisung werden Regelungen zum Umgang mit den Erstattungs-forderungen aus Verpflichtungserklärungen, die im Rahmen der Landesaufnahmeanordnungen vor dem 06. August 2016 abgegeben wurden (sog. Altfälle), getroffen.

Die zwischen Bund und einigen Ländern gefundene Einigung bezieht sich auch auf die Erstattung der Leistungen nach dem SGB II, die durch die zugelassenen kommunalen Träger ausgezahlt wurden.

Wir bitten daher um Beachtung der nachfolgenden Hinweise zum Umgang mit den Erstattungs-forderungen aufgrund von §§ 68, 68a AufenthG.

Die Hinweise gelten ausschließlich für **Verpflichtungserklärungen, die vor dem 06. August 2016** (somit beschränkte Haftungsdauer von drei Jahren haben) **und im Zusammenhang mit Landesaufnahme-programmen abgegeben** wurden. Die Ausländerinnen und Ausländer, auf die sich die Verpflichtungserklärungen jeweils bezogen, müssen also mit einem auf Grundlage einer Landesaufnahmeanordnung erteilten Visum in das Bundesgebiet eingereist sein.

Sofern einer der nachstehenden Fälle der Nummern 1 bis 3 vorliegt, ist das Ermessen dahingehend auszuüben, dass von einer Heranziehung abzusehen ist:

1. Die einschlägige Landesaufnahmeanordnung sah eine Beschränkung der Haftung auf den Zeitpunkt der Zuerkennung internationalen Schutzes durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. der Erstellung eines entsprechenden Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde vor, die Verpflichtungserklärung enthielt eine entsprechende Beschränkung der Haftung aber nicht.

Entsprechendes gilt, wenn die zuständige oberste Landesausländerbehörde oder eine andere Behörde anderweitig verlautbart hat, dass die Haftung aus Verpflichtungserklärungen entsprechend begrenzt sein soll, etwa in entsprechenden Erlassen, Antworten auf Anfragen aus dem Landtag, in Verwaltungsvorschriften der Länder, in Pressemitteilungen oder auf Bürgeranfragen. **Dies ist konkret für Verpflichtungserklärungen der Fall, die in Bezug auf die Landesaufnahmeprogramme der Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erklärt wurden oder in Bezug auf anderweitige Landesaufnahmeprogramme gegenüber einer Ausländerbehörde der vorgenannten Länder abgegeben wurden.**

Sofern die Verpflichtungserklärung in Bezug auf das Landesaufnahmeprogramm Nordrhein-Westfalens oder gegenüber einer Ausländerbehörde in Nordrhein-Westfalen abgegeben wurde, ist das Ermessen bei der Prüfung des Einzelfalls demnach dahingehend auszuüben, dass von der Heranziehung des Verpflichtungsgebers abzusehen ist. Eine darüber hinausgehende Prüfung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

2. Die Verpflichtungserklärung wurde auf dem bundeseinheitlich verwendeten oder einem inhaltlich entsprechenden Formular abgegeben, das eine Haftung „bis zur Beendigung des Aufenthaltes (...) oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Zweck“ vorsah (Bundesdruckerei, Ausgabe 2011, Art.-Nr. 10150); dies gilt auch, soweit Anpassungen auf dem bundeseinheitlich verwendeten oder einem inhaltlich entsprechenden Formular erfolgten, die nicht die Dauer der Haftung betrafen. Dies gilt nicht, wenn die Ausländerbehörde den Verpflichtungsgeber oder die Öffentlichkeit im Ganzen nachweislich darüber aufgeklärt hat, dass die Haftung über den Rechtskreiswechsel hinaus andauert.

3. Im Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung war der Verpflichtungsgeber finanziell nicht ausreichend leistungsfähig. Hiervon ist auszugehen, wenn der Verpflichtungsgeber

- a) in dem Zeitpunkt, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, selbst Leistungen nach dem SGB II, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), AsylbLG oder Kinderzuschlag bezogen hat. Dies ist durch Vorlage der entsprechenden Bewilligungsbescheide nachzuweisen.
- b) in dem Jahr, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, kein zu versteuerndes Einkommen erzielt hat. Dies ist durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr nachzuweisen.
- c) eine oder mehrere Verpflichtungserklärungen abgegeben hat, so dass die Summe seiner eigenen Bedarfes, der seiner Haushaltsangehörigen und der durch die Verpflichtungserklärung Begünstigten sein Einkommen in dem Jahr, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, deutlich übersteigt. Das Einkommen ist

durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr nachzuweisen.

Seite 5 von 5

Das Ergebnis der Durchsetzbarkeit von Erstattungsforderungen nach §§ 68, 68a AufenthG ist durch die zugelassenen kommunalen Träger zu dokumentieren. Weitere Informationen zu den Details der Dokumentation sowie zu Berichtspflichten und Berichtsformaten erfolgen in Kürze.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Wälscher (02118553270) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefan Kulozik





**Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

**Bundesagentur für Arbeit
- Fachbereich GR 11 -**

nachrichtlich:
**Oberste für das SGB II zuständige
Länderbehörden
Kommunale Spitzenverbände**

nur per E-Mail

REFERAT IIC 3
BEARBEITET VON Barbara Paschmanns
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-6958
FAX +49 30 18 527-5900
E-MAIL IIC3@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 04. November 2019

AZ IIC3 - 29001-2/1

**Weisung 2019030003 vom 01.03.2019 - Umgang mit den Erstattungsforderungen
aus Verpflichtungserklärungen nach §§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz im Rahmen der
Landesaufnahmeprogramme**

Sehr geehrter Herr Sauer,

in der oben genannten Weisung wird geregelt, inwieweit Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen durchzusetzen sind. Hieraus ergibt sich, dass ein Teil der Erstattungsforderungen nicht mehr zu realisieren ist. Nach Abschnitt VI der Weisung ist das Ergebnis der Durchsetzbarkeit durch die gemeinsamen Einrichtungen (gE) zu dokumentieren. Die Regionaldirektionen haben der Zentrale an das Postfach des Fachbereichs GR 11 zu berichten. Als erster Berichtstermin war ursprünglich der 30. September 2019 vorgesehen, ein letzter Bericht sollte am 31. Januar 2020 erfolgen. Wie bereits anderweitig geklärt, unterstütze ich Ihre Anregung, die Berichtstermine nunmehr auf den 31. Januar 2020 und 30. Juni 2020 zu verschieben.

Noch offengelassen war bisher das Berichtsformat. Inzwischen wurde eine Einigung mit den beteiligten Ländern Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über den Bundes- bzw. Länderanteil an den Forderungsausfällen erzielt. Danach entfallen auf den Bund entsprechend meinem Schreiben vom 31. Juli 2019 bundesdurchschnittlich 73,2 Prozent der Forderungsausfälle, die von genannten Ländern zur Hälfte ausgeglichen werden. Daher kann das Berichtsformat nunmehr konkretisiert werden. Ich bitte zu

veranlassen, dass die gemeinsamen Einrichtungen (gE) nach folgenden Maßgaben über die Forderungsausfälle berichten:

1. Es geht um alle Erstattungsforderungen gegenüber Verpflichtungsgebern aus Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II einschließlich SV-Beiträgen, unabhängig davon, in wessen Trägerschaft die jeweiligen Leistungen stehen.
2. Es sind grundsätzlich alle Erstattungsforderungen einzubeziehen, von deren Geltendmachung oder Vollzug aufgrund Abschnitt IV.2-4 der oben genannten Weisung tatsächlich abgesehen wurde (→ trägerübergreifend endgültig ausgefallene Beträge; keine noch offenen oder streitigen Beträge):
 - durch Aufhebung eines festgesetzten, aber niedergeschlagenen Erstattungsbescheids,
 - durch Aufhebung eines festgesetzten Erstattungsbescheids, dessen Vollstreckung wegen eines Widerspruchs oder einer Klage ruhte, oder
 - durch Aufhebung eines bereits vollzogenen Erstattungsbescheids mittels Überprüfungsbescheid auf Antrag des Verpflichtungsgebers.
3. Dabei sollen vorrangig solche Forderungen erfasst werden, die entsprechend der Weisung vom 26. März 2018 als befristet niedergeschlagen in der Software gekennzeichnet sind.
4. Soweit eine solche Kennzeichnung nicht besteht, sollen Forderungsausfälle auch einbezogen werden, wenn sie anderweitig bekannt und mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelbar sind.
5. Pro gemeinsamer Einrichtung ist nur eine Gesamtsumme an Forderungsausfällen zu melden.
6. Zuständig ist die für den Wohnort des Flüchtlings, nicht die für den Wohnort des Verpflichtungsgebers zuständige gE.
7. Die Meldungen der gE sind nach Ländern zusammenzufassen.
8. Zusätzlich ist eine Gesamtsumme zu bilden.

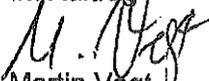
Eine Veröffentlichung der geänderten Berichtstermine könnte gegebenenfalls vorab durch Eintragung in der Wissensdatenbank erfolgen.

Ich bitte um einen ersten Bericht zum **31. Januar 2020** und um einen weiteren Bericht zum **30. Juni 2020**.

Die nachrichtlich angeschriebenen Länder bitte ich, für den Bereich der zugelassenen kommunalen Träger entsprechende Weisungen zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Martin Vögt



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 12. November 2019
Seite 1 von 3

An die
Amtsleitungen
der zugelassenen kommunalen Träger
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen II B 4 - 7400 - VE
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich: Kommunale Spitzenverbände

Simone Wälscher
Telefon 0211 855-3270
Telefax 0211 855-
Simone.Wael-
scher@mags.nrw.de

- ausschließlich per E-Mail -

**Erstattungsforderungen aufgrund von Verpflichtungserklärungen
nach §§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**
Mit dem Bund erzielte Einigung in Bezug auf die Erstattungsforderungen
der Jobcenter

Unser Schreiben vom 7. März 2019

Anlagen: Schreiben des MAGS vom 7. März 2019
Weisung der Bundesagentur für Arbeit zum Umgang mit den
Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen nach
§§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz im Rahmen der Landesaufnah-
meprogramme vom 1. März 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Schreiben vom 7. März 2019 hatten wir Hinweise zum Um-
gang mit den Erstattungsforderungen aufgrund von §§ 68, 68a AufenthG
gegeben. Das in dem Schreiben angekündigte **Berichtsformat** kann nun
konkretisiert werden.

Wir bitten daher, uns nach folgenden Maßgaben über die Forderungsaus-
fälle zu berichten:

- Es geht um alle Erstattungsforderungen gegenüber Verpflich-
tungsgebern aus Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709,
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

nach dem SGB II, unabhängig davon, in wessen Trägerschaft die jeweiligen Leistungen stehen.

Seite 2 von 3

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung dürften bei Verpflichtungserklärungen, die aufgrund der Landesaufnahmeanordnung Nordrhein-Westfalens abgegeben worden sind, in der Regel nicht betroffen sein, da diese die Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung von der Verpflichtungserklärung ausgenommen hat. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 08.12.2017, 18 A 1040/16) zählen dazu nicht nur die – vornehmlich während des Bezuges von Leistungen nach dem AsylbLG – tatsächlich aufzuwendenden Kosten im jeweiligen Krankheitsfall, sondern auch diejenigen Leistungen, die im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II für den Abschluss einer diese Kosten abdeckenden Kranken- bzw. Pflegeversicherung erbracht werden.

Es sind grundsätzlich alle Erstattungsforderungen einzubeziehen, von deren Geltendmachung oder Vollzug **aufgrund unseres Schreibens vom 7. März 2019 tatsächlich abgesehen** wurde. Demnach sind folgende Forderungsausfälle einzubeziehen:

- durch Aufhebung eines festgesetzten, aber niedergeschlagenen Erstattungsbescheids,
- durch Aufhebung eines festgesetzten Erstattungsbescheids, dessen Vollstreckung wegen eines Widerspruchs oder einer Klage ruhte,
- durch Aufhebung eines bereits vollzogenen Erstattungsbescheids mittels Überprüfungsbescheid auf Antrag des Verpflichtungsgebers.

Dies betrifft jedoch **trägerübergreifend nur endgültig ausgefallene** Beträge, das heißt keine noch offenen oder streitigen Beträge.

- Jeder zugelassener kommunaler Träger meldet nur eine **Gesamtsumme der Forderungsfälle**.
- Zuständig ist der für den Wohnort des anerkannten Schutzberechtigten, nicht der für den Wohnort des Verpflichtungsgebers zuständige zugelassene kommunale Träger.

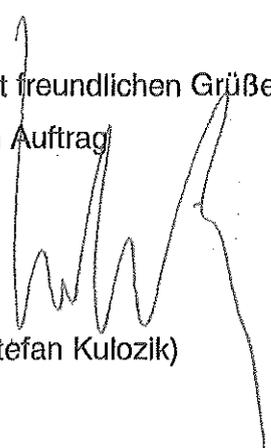
Wir bitten um Übersendung des beigefügten Berichtsformats erstmalig zum **29.01.2020** und letztmalig (kumuliert) zum **26.06.2020** an Grundsicherung-as@mags.nrw.de

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Wälscher (0211/8553270) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Stefan Kulozik)





Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

Nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

Kommunale Spitzenverbände

Nur per E-Mail

Katrin Holländer
Referatsleiterin
Regierungsdirektorin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-2185
FAX +49 30 18 527-1195
E-MAIL Auftragsverwaltung-SGBXII@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 13. Juni 2019

AZ 50232-1

Bundesauftragsverwaltung Viertes Kapitel SGB XII

Umgang mit Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen, die im Rahmen der Landesaufnahmeanordnungen vor dem 6. August 2016 abgegeben wurden

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

viele syrische Flüchtlinge, die später als Flüchtlinge anerkannt wurden, sind im Rahmen der Aufnahmeprogramme der Länder während der Flüchtlingskrise mit einer Verpflichtungserklärung eingereist. Hinsichtlich der Haftung aus diesen Verpflichtungserklärungen bestand bis zum Inkrafttreten des Integrationsgesetzes vorübergehend eine unklare Rechtslage (Vgl. Anlage 1, 1. Ausgangssituation). Auf Nachfrage von NRW hat das BMAS daher erstmals mit Schreiben vom 20. November 2015 zu dem Thema Geltendmachung von Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen für das SGB XII, 4. Kapitel, Stellung genommen (Anlage 2).

Im Frühjahr 2019 hat die Bundesregierung für das SGB II ihre Rechtsauffassung konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen Verpflichtungsgeber in sogenannten Altfällen (Verpflichtungserklärungen vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes im Rahmen von Landesaufnahmeprogrammen) ausnahmsweise aus der Haftung entlassen werden können. Diese Rechtsauffassung liegt auch der Weisung der BA 201903003 vom 1. März 2019 zugrunde (Vgl. Anlage 1). Mit Schreiben vom 26. April 2019 haben daher das Bundesland Schleswig Holstein und mit Schreiben vom 26. März 2019 das Bundesland Sachsen Anhalt um Mitteilung, inwieweit diese Vorgaben auf die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII inhaltlich übertragbar sind. Hierzu nimmt BMAS wie folgt Stellung.

I. Prüfpflicht/Atypische Fallkonstellationen

Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen nach § 63 AufenthG sind entsprechend dem Schreiben vom 20. November 2015 weiterhin grundsätzlich zu prüfen und zu bescheiden. Dies gilt für bereits festgesetzte (bestandskräftige und noch nicht bestandskräftige Bescheide) wie auch für noch nicht festgesetzte Forderungen. In atypischen Fällen ist zudem bei Erstattungsansprüchen aus Verpflichtungserklärungen im Wege der Ermessensentscheidung festzulegen, ob und in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird. Ob ein atypischer Fall vorliegt, ist anhand einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.

II. Keine Geltendmachung von Erstattungsansprüchen

Ein atypischer Fall liegt bei sogenannten Altfällen vor, d.h. bei

- Verpflichtungserklärungen, die vor dem 06.08.2016 abgegeben wurden und somit eine beschränkte Haftungsdauer von drei Jahren haben, und
- Verpflichtungserklärungen, die im Zusammenhang mit Landesaufnahmeanordnungen abgegeben wurden. Die Ausländerinnen und Ausländer, auf die sich die Verpflichtungserklärungen jeweils bezogen, müssen also mit einem auf Grundlage einer Landesaufnahmeanordnung erteilten Visum in das Bundesgebiet eingereist sein.

Sofern einer der nachstehenden Fälle der Nummern 1 bis 3 vorliegt, ist das Ermessen dahingehend auszuüben, dass von einer Heranziehung abzusehen ist:

1. Die einschlägige Landesaufnahmeanordnung sah eine Beschränkung der Haftung auf den Zeitpunkt der Zuerkennung internationalen Schutzes durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. der Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde vor, die Verpflichtungserklärung enthielt eine entsprechende Beschränkung der Haftung aber nicht (vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, Urt. v. 08.12.2017 - 18 A 1125/16, zur Aufnahmeanordnung des Landes Rheinland-Pfalz v. 30.08.2013). Entsprechendes gilt, wenn die zuständige oberste Landesausländerbehörde oder eine andere Behörde anderweitig verlautbart hat, dass die Haftung aus Verpflichtungserklärungen entsprechend begrenzt sein soll, etwa in entsprechenden Erlassen (vgl. VG Osnabrück, Urt. v. 04.06.2018 - 7 A 128/17), Antworten auf Anfragen aus dem Landtag (vgl. VG Hannover, Urt. v. 27.04.2018 - 12 A 60/17), in Verwaltungsvorschriften der Länder, in Pressemitteilungen oder auf Bürgeranfragen.

Dies ist konkret für Verpflichtungserklärungen der Fall, die in Bezug auf die Landesaufnahmeprogramme der Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erklärt

wurden oder in Bezug auf anderweitige Landesaufnahmeprogramme gegenüber einer Ausländerbehörde der vorgenannten Länder abgegeben worden waren.

2. Die Verpflichtungserklärung wurde auf dem bundeseinheitlich verwendeten oder einem inhaltlich entsprechenden Formular abgegeben, das eine Haftung „bis zur Beendigung des Aufenthaltes [...] oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltzweck“ vorsah (Bundesdruckerei, Ausgabe 2011, Art.-Nr. 10150); dies gilt auch, soweit Anpassungen auf dem bundeseinheitlich verwendeten oder einem inhaltlich entsprechenden Formular erfolgten, die nicht die Dauer der Haftung betrafen. Dies gilt nicht, wenn die Ausländerbehörde den Verpflichtungsgeber oder die Öffentlichkeit im Ganzen nachweislich darüber aufgeklärt hat, dass die Haftung über den Rechtskreiswechsel hinaus andauert.

3. Im Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung war der Verpflichtungsgeber finanziell nicht ausreichend leistungsfähig. Hiervon ist auszugehen, wenn der Verpflichtungsgeber:

- a) In dem Zeitpunkt, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, selbst Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, AsylbLG oder Kinderzuschlag bezogen hat. Dies ist durch Vorlage der entsprechenden Bewilligungsbescheide nachzuweisen.
- b) In dem Jahr, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, kein zu versteuerndes Einkommen erzielt hat. Dies ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr nachzuweisen.
- c) Eine oder mehrere Verpflichtungserklärungen abgegeben hat, so dass die Summe seiner eigenen Bedarfe, der seiner Haushaltsangehörigen und der durch die Verpflichtungserklärung Begünstigten sein Einkommen in dem Jahr, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, deutlich überstieg. Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr nachzuweisen.

III. Zeitliche Haftungsbeschränkung

Im Übrigen ist die Haftung aus den Verpflichtungserklärungen in den dargestellten Fallkonstellationen in zeitlicher Hinsicht beschränkt. Sie endet drei Jahre nach Einreise der Ausländerin bzw. des Ausländers (§§ 68 Absatz 1 Satz 1 und 2, 68a Satz 1 AufenthG).

IV. Prüfungsvarianten:

1. Wenn noch keine Erstattungsforderung festgesetzt worden ist:

- a) Bei Anhaltspunkten für die Existenz einer Verpflichtungserklärung ist die Ausländerbehörde zu ersuchen, gemäß § 68 Abs. 4 AufenthG die von dem Verpflichtungsgeber abgegebene Verpflichtungserklärung vorzulegen.
- b) Dem Verpflichtungsgeber ist unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, zum zeitlichen Umfang der Haftung aus seiner Verpflichtungserklärung Stellung zu nehmen. Eine Anhörung ist nur dann erforderlich, sofern nicht bereits eine Entscheidung nach Aktenlage mit den bisher vorliegenden Informationen/Angaben des Kunden erfolgen kann. Sofern der Verpflichtungsgeber sich wegen einer zeitlichen Beschränkung seiner Haftung auf Landesaufnahmeprogramme, Erlasse, Weisungen oder sonstige Verlautbarungen der Ausländerbehörden beruft und diese noch nicht vorliegen, ist er aufzufordern, diese einzureichen.

In den Fällen des Punkt II Nummer 2 ist nach Aktenlage zu entscheiden, wenn keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der in Punkt II Nummer 2 Satz 2 genannten Gründe bestehen, nach denen der Verpflichtungsgeber trotz Verwendung des bundeseinheitlichen oder eines inhaltsgleichen Formulars zur Haftung heranzuziehen ist. Ergibt die Prüfung, dass von einer Heranziehung abzusehen ist, ist dies dem Verpflichtungsgeber schriftlich mitzuteilen. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist, ist eine Erstattungsforderung durch Verwaltungsakt festzusetzen und beizutreiben. In der Begründung des Festsetzungsbescheides ist darzustellen, weshalb kein Ermessen auszuüben war.

2. Ist bereits eine Erstattungsforderung festgesetzt, diese aber vorübergehend nicht beigetrieben worden ist der Verpflichtungsgeber entsprechend Punkt IV Nr.1 b) anzuhören. Eine Anhörung ist nur dann erforderlich, sofern nicht bereits eine Entscheidung nach Aktenlage mit den bisher vorliegenden Informationen/Angaben des Kunden erfolgen kann. Ergibt die Prüfung, dass von einer Heranziehung abzusehen gewesen wäre, ist der Erstattungsbescheid durch Verwaltungsakt aufzuheben. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist oder macht der Verpflichtungsgeber keine ausreichenden Angaben, um seinen Fall abschließend zu prüfen, ist die Erstattungsforderung beizutreiben.

3. Wenn die Vollstreckung einer festgesetzten Erstattungsforderung wegen der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage ruht, ist entsprechend Punkt IV. Nummer 2 zu verfahren. Soweit der Verpflichtungsgeber sich bereits im Klage- oder Widerspruchsverfahren zu den Gesichtspunkten im Sinne von Punkt IV. Nummer 1 Buchstabe b) eingelassen hat, ist von einer erneuten Anhörung abzusehen.

4. Ist bereits eine Erstattungsforderung festgesetzt und auch bereits ganz oder teilweise beglichen oder beigetrieben worden, ist der Erstattungsbescheid nur auf Antrag des Verpflichtungsgebers erneut zu überprüfen. Die Rechtsgrundlage ergibt sich nicht aus dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch, sondern aus dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht. Auf einen solchen Antrag ist der Verpflichtungsgeber entsprechend Punkt IV. Nummer 1 Buchstabe b) anzuhören. Ergibt die Prüfung, dass von einer Heranziehung abzusehen gewesen wäre, ist der Erstattungsbescheid durch Verwaltungsakt (Überprüfungsbescheid) aufzuheben; Zahlungen auf die Erstattungsforderung sind zurückzuerstatten. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist, oder macht der Verpflichtungsgeber keine ausreichenden Angaben um seinen Fall abschließend zu prüfen, ist dies dem Verpflichtungsgeber durch Verwaltungsakt mitzuteilen (Überprüfungsbescheid).

Ich bitte Sie, diese Informationen an die örtlichen Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Katrin Holländer

ANLAGE 6

zur

VERWALTUNGSVEREINBARUNG

zur Umsetzung des Bund-Länder-Kompromisses über den Umfang von Geldleistungen zum Ausgleich von Forderungsausfällen aufgrund des Absehens von Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen gemäß §§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz, die im Zusammenhang mit Landesaufnahmeprogrammen für syrische Flüchtlinge entstanden sind

Berechnung des Grundwertes nach § 2.2.2 der Verwaltungsvereinbarung (VV)

1. Die unter § 2.2.1 VV ermittelte Gesamtsumme wird in einem ersten Schritt nach **laufenden** Kosten der Unterkunft (KdU) und reinen Bundesleistungen (Leistungen in der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit) getrennt. Die Aufteilung erfolgt auf der Basis von Ergebnissen der Grundsicherungsstatistik (Juni 2016 bis Dezember 2018; ältere Daten sind nicht verfügbar). Nicht als Bundesleistungen berücksichtigt werden die **einmaligen** KdU-Leistungen sowie die sonstigen Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II.
 - 1.1 Laut Grundsicherungsstatistik würden an Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem geflüchteten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) Leistungen nach dem SGB II inklusive Beiträgen zur Sozialversicherung in einer Gesamthöhe von 14.969 Mio. EUR erbracht.
 - 1.2 Darunter waren **laufende** KdU in Höhe von 5.544 Mio. EUR. Der Anteil der laufenden KdU an den gesamten Zahlungsansprüchen beträgt somit 37,0 % (5.544 Mio. EUR von 14.969 Mio. EUR).
 - 1.3 Nach § 46 Absatz 5 SGB II beteiligt sich der Bund nicht an **einmaligen** KdU-Leistungen (Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten, Mietkautionen, Mietschulden). Daher bleiben diese Leistungen in Höhe von 171 Mio. EUR im Rahmen der Ermittlung der reinen Bundesleistungen unberücksichtigt.

- 1.4 343 Mio. des Gesamtbetrages in Höhe 14.969 Mio. entfallen auf die sonstigen Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II (Bedarfe für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.)

Der Bund beteiligt sich nicht an den kommunalen Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGBII (Erstaussstattungen), sondern nur an den Leistungen für orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB II. Da eine statistische Differenzierung zwischen den Leistungen für Erstaussstattung und für therapeutische Geräte nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB-II nicht möglich ist, werden letztgenannte Leistungen nicht bei der Ermittlung der reinen Bundesleistungen berücksichtigt.

- 1.5 Betrachtet man somit die Zahlungsansprüche, die der reinen Bundesbeteiligung unterliegen, ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von 8.911 Mio. EUR.

Der Anteil der reinen Bundesbeteiligung an den gesamten Zahlungsansprüchen von Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem geflüchteten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) (Juni 2016 bis - aktuell - Dezember 2018; ältere Daten sind nicht verfügbar) beträgt somit 59,5 % (8.911 Mio. EUR von 14.969 Mio. EUR).

2. Zu den Finanzausfällen des Bundes gehört auch die Beteiligung des Bundes an den **laufenden** Kosten der Unterkunft und Heizung (BBKdU) nach § 46 Absatz 5 SGB II. Das heißt, dass in einem zweiten Schritt – ebenfalls auf der Grundlage des statistischen Berechnungsmodells – von den unter 1.2 dieser Anlage genannten Kosten der Unterkunft ein zu bestimmender Teil den Finanzausfällen des Bundes zuzuordnen ist.

Hierzu wird die durchschnittliche Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft der Jahre 2013 bis 2019 auf Basis des § 46 Absatz 6 (landesspezifische Grundquote), Absatz 7a-alt (EU2-Zuwanderung in 2014), Absatz 8 (BuT) und Absatz 9 („Flüchtlings-KdU“) SGB II bestimmt. Bei der Bestimmung der durchschnittlichen Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft bleibt § 46 Absatz 7 SGB II unberücksichtigt. Anhand der Verordnung zur Festsetzung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2013 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2013 –

BBFestV 2013), der BBFestV 2014, der BBFestV 2015, der BBFestV 2016, der Verordnungen zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2017 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2017 – BBFestV 2017), der BBFestV 2018 sowie der BBFestV 2019 (Stand: 29.11.2019) ergibt sich eine bundesdurchschnittliche BBKdU von 36,9 %. Für Nordrhein-Westfalen errechnet sich eine länderspezifische BBKdU von 35,7 %.

Wie unter 1.2 dieser Anlage dargestellt, beträgt der Anteil der laufenden KdU an den gesamten Zahlungsansprüchen 37 %.

Bezogen auf die Gesamtsumme ergibt sich daher eine bundesdurchschnittliche Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 13,7 % ($36,9 \% \times 37 \%$) und eine länderspezifische Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 13,2 % ($35,7 \% \times 37 \%$).

- 3 Auf dieser Grundlage ergibt sich bundesdurchschnittlich ein Gesamtanteil des Bundes an den zu meldenden Forderungsausfällen von 73,2 %. Dies errechnet sich wie folgt: 59,5 % (reine Bundesleistungen) + ($36,9 \% \times 37 \%$ (Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft)) beziehungsweise $59,5 \% + 13,7 \%$.

Für Nordrhein-Westfalen errechnet sich ein länderspezifischer Gesamtanteil des Bundes an den zu meldenden Forderungsausfällen in Höhe von 72,7 % ($59,5 \% + (35,7 \% \times 37 \%)$ beziehungsweise $59,5 \% + 13,2 \%$).